

G e b ü h r e n o r d n u n g

für die Benutzung von Einrichtungen in der Mehrzweckhalle Golmbach.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Nieders. KAG. vom 08.02. 1973 (Nieders. Gesetz und Verordnungsblatt S. 41) und der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle in Golmbach hat der Rat in seiner Sitzung am 23.08. 1990 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung von Einrichtungen der Mehrzweckhalle im Rahmen der Benutzungsverordnung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

§ 2

Gebührensätze

A) Für die Benutzer der Turnhalle und der dazu- gehörenden Nebenräume werden folgende Gebühren erhoben:

"Für im Hallenbelegungsplan nicht erfaßte Benutzer wird bei Inanspruchnahme der Turnhalle und ihrer Nebenräume je angefangene Stunde eine Gebühr von 10,-- DM erhoben."

B) Für die Benutzer des Mehrzweckraumes und der Küche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|--------|----------|
| 1. Grundgebühr | je Tag | 50,-- DM |
| 2. Für jede eingenomme Mahlzeit | | 25,-- DM |
| 3.) Die Vorbereitung einer Benutzung wird auf einen halben Tag begrenzt. Die Gebühr dafür beträgt | | 25,-- DM |
| 4. Für die benutzten Räume werden nur dann Reinigungsgebühren erhoben, wenn diese nicht in einem sauberen Zustand verlassen werden. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand im Einzelfall festgesetzt. | | |

§ 3

Gebühreuzahlung

Die Gebühren sind nach der Benutzung unverzüglich an die Gemein-
dekasse zu zahlen. Sie werden von der Gemeinde Golmbach durch
schriftlichen Bescheid geltend gemacht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt tritt die Gebührenordnung vom 08. Febr. 1978
und der 1. Nachtrag zu dieser Gebührenordnung vom 06. April 1981
außer Kraft.

Golmbach, den 23.08. 1990

GEMEINDE GOLMBACH

1. Stellvertr. Bürgermeister
gez. Fischer

Der Gemeindedirektor
gez. Sörries